

Büro Hartmann Aichner

Steuer- und Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung
Consulenza Tributaria e Societaria, Revisione Contabile



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 4/2018 – Steuern

ausgearbeitet von: Daniel Mayr

Bruneck, den 12.01.2018

Haushaltsgesetz 2018

(Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 29.12.2017)

Vor kurzem wurde das Haushaltsgesetz 2018 genehmigt - verschiedene gesetzliche Maßnahmen in den Bereichen Steuern, Arbeit und Soziales wurden neu eingeführt bzw. abgeändert oder verlängert. In der Folge haben wir die relevantesten steuerlichen Änderungen des Haushaltsgesetzes zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

Verlängerung Steuerbonus für Wiedergewinnung (50%) und Energiesparmaßnahmen (65%)	1
Begrünungs-Bonus	2
Einheitssteuer auf Mieteinnahmen („cedolare secca“)	2
Klarstellung bezüglich MwSt-Satz für die bedeutenden Güter bei ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten von Wohnungen	2
Steuerabsetzbetrag für Universitätsstudenten	2
Steuerabsetzbetrag für den öffentlichen Personennahverkehr	3
Investitionsförderungen, Sonderabschreibung, Megaabschreibung	3
Steuer Guthaben von 40% für hochtechnologische Ausbildungskosten Industrie 4.0	3
Fixe Registergebühr für Vertragsurbanistik	4
Steuerbonus für recycelte Kunststoffe	4
IRAP: ab 2018 sind Personalkosten für Saisonarbeitsverträge zu 100% absetzbar	4
80-Euro-Bonus	4
Erhöhung der Einkommensgrenze für zu Lasten lebende Kinder	4
Amateursportvereine	4
Versicherungen gegen Unwetterschäden und Naturkatastrophen sind steuerlich absetzbar	5
Elektronische Rechnungen	5
Treibstoffkarten	5
Keine Barzahlung von Löhnen und Vergütungen an freie Mitarbeiter	5
Zuverlässigkeitsindizes ISA	5
Fristen für Erklärungen und Meldungen	5
Aufwertung von Beteiligungen, Baugrundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken	6
Dividenden und andere Kapitalerträge	6
Wahlweise Option für die Unternehmenssteuer IRI von 24%	7
Sonstige Neuerungen	7

Verlängerung Steuerbonus für Wiedergewinnung (50%) und Energiesparmaßnahmen (65%)

(Art. 1, Abs. 3)

Der Steuerbonus für energetische Sanierungen von Gebäuden in Höhe von 65% und für Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnungen und Wohngebäuden in Höhe von 50% (berechnet auf einen Maximalbetrag von Euro 96.000 pro Wohneinheit) wurde für ein weiteres Jahr bis Ende 2018 verlängert.

Seite 1/7

Eine Reduzierung von 65% auf 50% der Energiesparmaßnahmen wurde für den Kauf und die Montage von Fenstern, Sonnenschutz/Markisen und Biomasse-Heizanlagen ab dem 01.01.2018 festgesetzt und für bestimmte Energiesparmaßnahmen wird nun eine höhere Energieklasse verlangt: z. B. Klasse A für Brennwertkessel.

Ebenfalls verlängert wurde der Steuerbonus von 50% für den Erwerb von Möbeln und Elektrogroßgeräten bis zu einem Betrag von max. Euro 10.000 – allerdings nur sofern der Ankauf von Möbeln und Elektrogroßgeräten mit Wiedergewinnungsarbeiten einhergeht, welche ab 01. Januar 2017 begonnen wurden. In einigen Fällen kann auch hierfür eine Meldung an die ENEA notwendig sein.

Genauer geregelt wurde auch die Abtretung des Steuerbonus für Energiesparmaßnahmen (bisher nur für Kondominien möglich). Die Abtretung an Lieferanten oder an Private ist nun allgemein möglich, sowie auch die Abtretung an Banken oder andere Kreditinstitute, allerdings nur von Personen, die den Steuerbonus wegen der fehlenden Steuerschuld nicht nutzen können (sog. „soggetti incapienti“).

Begrünungs-Bonus

(Art. 1, Abs. 12-13)

Für das Jahr 2018 ist ein neuer Steuerbonus eingeführt worden, welcher im Ausmaß von 36% der getätigten Spesen von max. Euro 5.000 von der Einkommenssteuer IRPEF in Abzug gebracht werden kann. Der vorgenannte maximale Abzugsbetrag für die Errichtung und Pflege von Gärten und Grünanlagen gilt pro Wohneinheit und kann vom Eigentümer, Mieter oder Halter genutzt werden. Damit der Bonus in 10 gleich hohen Jahresraten über die Steuererklärung rückerstattet werden kann, muss die Zahlung der Arbeiten mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln beglichen werden (z. B. Banküberweisung oder Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte). Der Steuerbonus ist nicht an andere bauliche Maßnahmen wie z. B. Wiedergewinnungsarbeiten auf derselben Wohneinheit gekoppelt.

Einheitssteuer auf Mieteinnahmen („cedolare secca“)

(Art. 1, Abs. 16)

Für begünstigte Mietverträge mit sog. vereinbarter Miete lt. Gesetz 431/1998 ist der reduzierte Steuersatz von 10% („cedolare secca“) bis Ende 2019 verlängert worden. Die betroffenen Gemeinden in Südtirol sind Bozen, Leifers, Eppan, Meran, Lana und Algund.

Klarstellung bezüglich MwSt-Satz für die bedeutenden Güter bei ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten von Wohnungen

(Art. 1, Abs. 19)

Keine wesentliche Neuerung, jedoch eine erstmalige offizielle Klarstellung wurde zur Identifizierung der bedeutenden Güter bei ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten (gemäß Art. 3, a) und b) des V.P.R. 06.06.2001 Nr. 380) an bestehenden Wohngebäuden gegeben. Beträgt der Wert dieser bedeutenden Güter nicht mehr als 50% der Gesamtleistung, kann für die gesamte Leistung der ermäßigte MwSt-Satz von 10% angewendet werden. Dies betrifft vor allem Fenster- und Türenhersteller. Für die Ermittlung des Wertes der bedeutenden Güter werden nur die Herstellungskosten, also allein die Material- und Personalkosten, herangezogen (und nicht der Verkaufspreis bzw. der anteilige Gewinn und die Vertriebskosten). Zubehör, welches eine autonome Funktionalität besitzt, zählt nicht zum bedeutenden Gut.

Diese Interpretation hat rückwirkende Geltung, Erstattungen werden allerdings keine vorgenommen.

Steuerabsetzbetrag für Universitätsstudenten

(Art. 1, Abs. 23-24)

Den Steuerbonus von 19% für die Ausgaben für Wohnungen und Wohnheime bis zu Euro 2.633 konnten bis jetzt nur Studierende nutzen, deren Wohnsitz über 100 km vom Studienort entfernt und in einer anderen Provinz liegt. Diese Regelung wurde nun folgendermaßen gelockert:

Seite 2/7

Studierende mit Wohnsitz in Berggebieten, d.h. alle die in Südtirol wohnhaft sind, können für die Jahre 2017 und 2018 den Steuerbonus von 19% für Wohnungen und Wohnheime nutzen, auch wenn sich die Universität in der gleichen Provinz, aber mindestens 50 km vom Wohnort entfernt befindet. Betreffen kann dies zum Beispiel Studenten aus dem Pustertal, die in Bozen studieren, da die Distanz zwischen Studienort und Wohnsitz hier in den meisten Fällen mehr als 50 km beträgt.

Steuerabsetzbetrag für den öffentlichen Personennahverkehr

(Art. 1, Abs. 28)

Für den Erwerb von Abonnements für lokale, regionale und interregionale öffentliche Verkehrsmittel, auch für zu Lasten lebende Familienmitglieder, können nun 19% von der Steuer abgesetzt werden, bis zu einem Betrag von Euro 250. Dies ergibt einen Steuerabzug von max. Euro 47,50. Weiters zählen die von Arbeitgebern gewährten Abonnements (an alle oder an Gruppen von Mitarbeitern) nicht zum steuerpflichtigen Einkommen.

Investitionsförderungen, Sonderabschreibung, Megaabschreibung

(Art. 1, Abs. 29 ff.)

Eine der wichtigsten Bestimmungen für Unternehmen ist die Förderung der Investitionen. Grundsätzlich wurden diese Investitionsförderungen betreffend die Sonderabschreibung und Megaabschreibung bis zum 31. Dezember 2018 verlängert, jedoch mit einigen Änderungen und Einschränkungen.

Die **Sonderabschreibung** für bewegliche Anlagegüter wird von bisher 140% auf 130% herabgesetzt und auch der Geltungsbereich wurde weiter eingeschränkt: jegliche PKWs sind nun von der Sonderabschreibung ausgeschlossen – auch betriebsnotwendige und ausschließlich betrieblich genutzte PKWs. Bestehen bleibt die Sonderabschreibung für LKWs und andere Transportfahrzeuge (zugelassen als sog. „autocarrì“). Alle anderen Bestimmungen der Sonderabschreibung bleiben unverändert, d.h. für die noch im Jahr 2017 bestellten Investitionen, für die eine Anzahlung von 20% geleistet wurde, gilt die „alte“ Sonderabschreibung von 140%, sofern die Zustellung/Auslieferung innerhalb 30. Juni 2018 erfolgt.

Auch die **Megaabschreibung** von 250% für die intelligenten Maschinen (Industrie 4.0), die mit der Betriebssoftware vernetzt sind, wurde um ein weiteres Jahr verlängert. Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2018 getätigt werden, bzw. bis zum 30. Juni 2019, wenn die Bestellung und Anzahlung von 20% innerhalb Dezember 2018 erfolgt. Übersteigt der Einzelwert der Investition den Betrag von Euro 500.000, benötigt man ein beeidetes Gutachten eines zugelassenen Technikers. Um bei eventuellen Steuerkontrollen kein Risiko einzugehen, empfehlen wir das Einholen eines beeideten Gutachtens auch bei Investitionen unter Euro 500.000. Die Megaabschreibung kann künftig auch genutzt werden, wenn eine Maschine vorzeitig verkauft oder ausgetauscht wird. Die nicht genutzte Abschreibung geht nicht verloren, wenn die ursprüngliche Maschine durch eine gleiche oder ähnliche mit gleichen oder besseren technischen Merkmalen ersetzt wird (Bestätigung von einem Techniker notwendig). Hierbei werden die anfänglichen Anschaffungskosten herangezogen, sofern die der neuen Maschine nicht geringer sind.

Eine Erweiterung im Anwendungsgebiet gab es bei der **Sonderabschreibung für Software** von Unternehmen, die Investitionen tätigen, die die Megaabschreibung betreffen (Bereich Industrie 4.0). Die Software muss nun nicht mehr unmittelbar im Zusammenhang mit der Neuinvestition stehen, sondern es kann sich um eigenständige Software handeln. Die begünstigte Software ist im Anhang B des Haushaltsgesetzes des letzten Jahres enthalten, z. B. Software für die Steuerung, Überwachung oder Verbesserung der Produktion und von Produktionsprozessen, die Planung und Erprobung neuer Produkte und zusammenhängende Datenbanken.

Steuerguthaben von 40% für hochtechnologische Ausbildungskosten Industrie 4.0

(Art. 1, Abs. 46-56)

Für die hochtechnologische Ausbildung und Schulung von Mitarbeitern im Bereich Industrie 4.0 ist eine Förderung in Form eines Steuerguthabens im Ausmaß bis zu 40% der Lohnkosten während der

Seite 3/7

Ausbildungszeit vorgesehen (Kosten der Kurse selbst dürfen nicht berücksichtigt werden). Pro Firma ist ein Höchstbetrag von jährlich Euro 300.000 festgesetzt. Die Ausbildungskosten müssen vom Aufsichtsrat oder von einem Rechnungsprüfer bestätigt werden. Die Verrechnung des Steuerguthabens erfolgt mit dem Modell F24. Die genauen Durchführungsbestimmungen werden mit einem eigenen Dekret des MISE erlassen. Die Fortbildungen müssen Bereiche wie Automationsprozesse, Cloud, Internet, digitale Datenauswertung, Datenanalyse in den Kategorien Verkauf und Marketing, Informatik oder Produktionstechnologie betreffen.

Fixe Registergebühr für Vertragsurbanistik

(Art. 1, Abs. 88)

Die steuerlichen Erleichterungen für den geförderten Wohnbau und öffentliche Bauten in Bezug auf die Registergebühren, welche auf staatlicher Ebene vorgesehen sind, gelten auch für die Raumordnungsverträge in Südtirol. Für die Kataster- und Hypothekensteuer gilt eine Befreiung und für die Registergebühr die Fixgebühr (von Euro 200). Diese Bestimmung ist rückwirkend geltend und betrifft auch Streitverfahren, die noch nicht abgeschlossen sind (kein endgültiges Urteil erteilt).

Steuerbonus für recycelte Kunststoffe

(Art. 1, Abs. 96)

Für den Erwerb von Gegenständen aus recycelten Kunststoffen ist für Unternehmen ein Steuerbonus in Höhe von 36% von einem Maximalbetrag bis zu Euro 20.000 vorgesehen. Der Bonus gilt für die kommenden 3 Jahre (2018-2020) und kann über den Einzahlungsschein F24 im Folgejahr nach dem Kauf verrechnet werden. Die Durchführungsbestimmungen und genauere Angaben, welche Gegenstände in die Förderung fallen, stehen noch aus.

IRAP: ab 2018 sind Personalkosten für Saisonarbeitsverträge zu 100% absetzbar

(Art. 1, Abs. 116)

Ab 2018 sind die Personalkosten für alle befristeten Saisonarbeitsverträge voll von der IRAP absetzbar (Erhöhung von bisher 70% auf 100%) und zwar:

- für Saisonarbeitsverträge mit mindestens 120 Arbeitstagen in 2 Jahren (Steuerperioden);
- ab dem zweiten Arbeitsvertrag mit dem gleichen Arbeitgeber, im gleichen Unternehmen.

80-Euro-Bonus

(Art. 1, Abs. 132)

Der Steuerbonus in Höhe von monatlich Euro 80 (jährlich Euro 960) für Arbeitnehmer und Rentner wurde wieder bestätigt. Die Einkommensgrenze, bis zu welcher der Bonus voll zusteht, wurde geringfügig um Euro 600 von Euro 24.000 auf Euro 24.600 angehoben. Über diesem Limit, wird der Bonus gestaffelt und ab Euro 26.600 (bisher Euro 26.000) steht der 80-Euro-Bonus nicht mehr zu.

Erhöhung der Einkommensgrenze für zu Lasten lebende Kinder

(Art. 1, Abs. 252)

Die Einkommensgrenze für zu Lasten lebende Kinder bis zu einem Alter von 24 Jahren wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2019 von derzeit Euro 2.840,52 auf Euro 4.000,00 pro Jahr erhöht. Für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder und Kinder ab 24 Jahren bleibt die alte Einkommensgrenze von Euro 2.840,52 weiterhin bestehen.

Amateursportvereine

(Art. 1, Abs. 367)

Für Amateursportvereine wurde das bisherige Limit von Euro 7.500 des pauschalen, steuerfreien Spesenersatzes und der Vergütungen sowie Prämien an die Amateursportler, Trainer und Betreuer auf Euro 10.000 angehoben.

Versicherungen gegen Unwetterschäden und Naturkatastrophen sind steuerlich absetzbar

(Art. 1, Abs. 768)

Für Versicherungen gegen Unwetterschäden und Naturkatastrophen, welche ab dem 01. Januar 2018 abgeschlossen werden, ist ein Steuerabsetzbetrag von 19% vorgesehen.

Elektronische Rechnungen

(Art. 1, Abs. 909)

Ab dem 01. Januar 2019 sind Unternehmen und Freiberufler verpflichtet, ihre Rechnungen in elektronischer Form auszustellen. Dies gilt für alle nationalen Umsätze, sowohl an Unternehmen als auch an Privatpersonen. Letztere sollen die Rechnungen über die elektronischen Dienste der Einnahmenagentur (vermutlich über das persönliche Steuerschließfach „cassetto fiscale“) abrufen können. Zusätzlich soll den Privatpersonen die Rechnung auch in Papierform ausgehändigt werden. Im Gegensatz dazu werden Vereinfachungen und Erleichterungen bei Meldungen angekündigt, z. B. Abschaffung der Meldungen der Ein- und Ausgangsrechnungen (ex. „Spesometro“/Kunden-Lieferantenliste).

Rechnungen die nicht in elektronischer Form gemacht werden (wie z. B. Rechnungen an Nichtansässige) müssen dann jedoch monatlich gemeldet werden (ausgenommen Lieferungen über den Zoll).

Subunternehmen im Bauwesen, die Arbeiten von Unternehmen, die Aufträge gegenüber der öffentlichen Verwaltung ausführen, müssen bereits ab dem 01. Juli 2018 elektronische Rechnungen ausstellen. Auch die gesamte Lieferkette der Treibstofflieferungen (auch Tankstellenbetreiber) dürfen bereits ab dem 01. Juli 2018 nur mehr elektronische Rechnungen ausstellen.

Treibstoffkarten

(Art. 1, Abs. 920)

Ab dem 01. Juli 2018 dürfen Tankstellenbetreiber keine Treibstoffkarten mehr ausstellen, sondern müssen den Unternehmen und Freiberuflern elektronische Rechnungen ausstellen. Diese müssen die Rechnungen mittels rückverfolgbaren Zahlungsmitteln (z. B. Banküberweisung oder Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte) begleichen, um die beschränkte Abzugsfähigkeit bezüglich der Einkommenssteuern und MwSt zu gewährleisten. Erfolgt die Zahlung hingegen in bar, so sind die Treibstoffkosten sowie die MwSt nicht mehr absetzbar. Aufgrund dieser Neuerungen wird es sinnvoll sein, sich eine sogenannte Tankkarte anzueignen, mittels welcher jede Betankung elektronisch registriert wird.

Keine Barzahlung von Löhnen und Vergütungen an freie Mitarbeiter

(Art. 1, Abs. 910)

Ab 01. Juli 2018 sind Auszahlungen der Löhne in bar nicht mehr möglich. Die Lohnzahlung muss bargeldlos erfolgen, d.h. durch Überweisung auf das Bankkonto des Mitarbeiters oder mittels Scheck. Eine Unterschrift auf dem Lohnstreifen gilt nicht mehr als Bestätigung der erfolgten Lohnzahlung. Bei Missachtung ist zudem eine Strafgebühr von Euro 1.000 bis Euro 5.000 vorgesehen. Diese Regelung gilt nicht für Hausangestellte.

Zuverlässigkeitsindizes ISA

(Art. 1, Abs. 931)

Die Einführung der Zuverlässigkeitsindizes ISA, die die Branchenrichtwerte (sog. „studi di settore“) ersetzen sollten, wurde um ein Jahr, auf 2018, verschoben.

Fristen für Erklärungen und Meldungen

(Art. 1, Abs. 932)

Der Abgabetermin der vorausgefüllten Steuererklärung des **Mod. 730** (sog. „precompilata“) und die vereinfachte Steuererklärung (Vordruck 770) wird auf den 23. Juli vereinheitlicht.

Seite 5/7

Die Abgabefrist der Steuererklärungen **REDDITI** (ex UNICO), **IRAP** und **770** wurde einheitlich auf 31. Oktober festgesetzt.

Die analytische Meldung der **Ein- und Ausgangsrechnungen** (ex. Kunden-Lieferantenliste/"spesometro") kann wahlweise auch im Jahr 2018 semestral erfolgen. Der Abgabetermin wurde auf den 01. Oktober 2018 festgelegt. Die Meldung für das 2. Semester 2017 muss der Einnahmenagentur bis zum 28. Februar 2018 telematisch übermittelt werden.

Die trimestrale Meldung der **MwSt-Liquidation** muss wie folgt übermittelt werden:

Betroffener Zeitraum	Versendung innerhalb
Oktober, November, Dezember 2017 Viertes Trimester 2017	28/02/2018
Januar, Februar, März 2018 Erstes Trimester 2018	31/05/2018
April, Mai, Juni 2018 Zweites Trimester 2018	17/09/2018
Juli, August, September 2018 Drittes Trimester 2018	30/11/2018
Oktober, November, Dezember 2018 Viertes Trimester 2018	28/02/2019

Aufwertung von Beteiligungen, Baugrundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken

(Art. 1, Abs. 997)

Für Privatpersonen, nicht gewerbliche Körperschaften, einfache Gesellschaften und Freiberuflervereinigungen ist es erneut möglich, die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten von Baugrundstücken, landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Beteiligungen durch die Zahlung einer Ersatzsteuer zu erhöhen bzw. freizukaufen. Man erzielt dadurch den Vorteil, dass im Falle eines Verkaufes der steuerliche Veräußerungsgewinn entsprechend herabgesetzt wird und so die Steuern gesenkt werden.

Die neue Freistellung der Mehrwerte kann für alle Grundstücke und Beteiligungen durch Abfassen einer beeideten Schätzung und durch Zahlung der Ersatzsteuer von 8% innerhalb 30. Juni 2018 erfolgen. Die Ersatzsteuer für die Aufwertung wird laut beeidigter Schätzung berechnet und kann in maximal 3 Jahresraten (zzgl. Zinsen) beglichen werden.

Dividenden und andere Kapitalerträge

(Art. 1, Abs. 999)

Eine wesentliche Änderung wurde bei der Besteuerung der Dividenden und anderen Kapitalerträgen, die von natürlichen Personen (außerhalb eines Unternehmen) gehalten werden eingeführt. Es wird nun nicht mehr zwischen wesentlichen oder nicht wesentlichen Beteiligungen unterschieden. Erstere wurden bisher mit 40% bzw. 49,72% (bzw. 58,14% für Gewinne ab dem Jahr 2017) besteuert, letztere (nicht wesentliche Beteiligungen) mit 26%. Jegliche Gewinne (die Höhe der Beteiligung ist irrelevant), die ab dem Jahr 2018 ausgeschüttet werden, werden mit der Quellensteuer von 26% besteuert. Durch diese Abgeltungssteuer zählen diese Einkommen künftig nicht mehr zum Gesamteinkommen und somit können verschiedene steuerliche Absetzbeträge wie z. B. die INPS-Raten nicht mehr genutzt werden, falls man kein anderes Einkommen zur Verrechnung zur Verfügung hat.

Für Gewinne, die bis 2017 erwirtschaftet wurden und in den Jahren 2018 bis 2022 ausgeschüttet werden, gilt noch das bisherige Teileinkünfteverfahren (Besteuerung zu 40%, 49,72% bzw. 58,14%).

Diese neue Besteuerung gilt auch für Veräußerungsgewinne aus wesentlichen Beteiligungen. Veräußerungsgewinne können nun aber mit Veräußerungsverlusten kompensiert werden. Diese Neuerung gilt für realisierte Veräußerungsgewinne ab dem 01. Januar 2019.

Seite 6/7

Wahlweise Option für die Unternehmenssteuer IRI von 24%

(Art. 1, Abs. 1063)

Die bereits für die Steuerperiode 2017 vorgesehene Unternehmenssteuer IRI wurde um ein Jahr verschoben und darf somit erst ab der Steuerperiode 2018 angewandt werden. Nachstehend nochmals der Inhalt dieser Bestimmungen:

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit ordentlicher Buchhaltung wird ab 2018 wahlweise eine **proportionale Gewinnsteuer (IRI) in Höhe von 24%** für die nicht ausgeschütteten Gewinne vorgesehen. D.h. der Steuergewinn abzüglich etwaiger im Jahr ausgezahlter Gewinne unterliegt der IRI von 24%, während im Falle einer Auszahlung der Gewinne die volle progressive Besteuerung beim Gesellschafter/Einzelunternehmer zum Tragen kommt.

Gleichzeitig wird im Falle dieser Besteuerungsform vorgesehen, dass etwaige Verluste auf unbeschränkte Zeit vorgetragen werden können.

Die entsprechende Option ist für fünf Jahre bindend und ist im ersten Jahr im Nachhinein zu machen (für das Jahr 2018 kann im Zuge der Steuerklärung für 2018 im Jahr 2019 die Option gemacht werden). Die Berechnung der Sozialbeiträge wird von dieser Neuerung nicht betroffen.

Die neue Besteuerungsform ist vor allem für Unternehmen mit höheren steuerlichen Gewinnen interessant, welche einen größeren Anteil der jährlichen Gewinne im Unternehmen belassen.

Bei der Ausschüttung von Gewinnreserven müssen zuerst die früheren, bereits vom Gesellschafter/Einzelunternehmer versteuerten Rücklagen verwendet werden, was bedeutet, dass der Gesellschafter/Einzelunternehmer für einige Jahre unter Umständen kein beststeuerbares Einkommen hat und somit auch die eingezahlten Sozialbeiträge nicht in Abzug gebracht werden können.

Der Aufschub der Option um ein Jahr bringt den Nachteil mit sich, dass die Unternehmen, die die Option für das Jahr 2017 ausüben wollten, keine oder eine ungenügende Steuervorauszahlung getätigt haben. In der parlamentarischen Diskussion wurde versprochen, keine Verwaltungsstrafen dafür zu verhängen – eine offizielle Stellungnahme ist aber immer noch ausständig.

Sonstige Neuerungen

- **Babybonus** (Art.1, Abs. 248-249): Der Babybonus in Höhe von monatlich Euro 80 für max. 12 Monate (insg. Euro 960) ist verlängert worden und zwar für Kinder, die zwischen dem 01 Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 geboren oder adoptiert werden.
- **Steuerbonus Musikinstrumente** (Art.1, Abs. 643): Der Steuerbonus für den Kauf von Musikinstrumenten in Höhe von 65% (max. Euro 2.500) kann auch für das Jahr 2018 geltend gemacht werden. Diese Förderung ist Schülern und Studierenden vorbehalten, welche in ein Musikgymnasium oder in ein Konservatorium eingeschrieben sind.
- **Stempelgebühr für beglaubigte Kopien** (Art.1, Abs. 996): Für beglaubigte Kopien von Dokumenten („copie dichiarate conformi“) ist eine Stempelsteuer von Euro 2,00 geschuldet.
- **Verlängerung SABATINI-TER** (Art.1, Abs. 40-42): Die Investitionsförderung laut dem Gesetz „Sabatini-ter“ wurde bis 2018 verlängert, solange die notwendigen liquiden Mittel (derzeit noch vorhanden) ausreichen. Die Förderung besteht in Form eines Zinsbetrages (2,75% p.a.) für max. 5 Jahre für den Ankauf mittels Darlehen oder Leasing von neuen Anlagegütern.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Hartmann Aichner